Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 721.) Allerhöchste Genehmigung des vom Staatsministerio unterm 29sten März d. J. erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen. De Dato den 9ten April 1822.

Ich genehmige das Mir von dem Staatsministerium unterm 29sten v. M. eingereichte Regulativ über die Benutzung bestehender und über die Einrichtung neuer Holzhöfe innerhalb der Rayons von 800 und 1300 Schritten um die Festungen, und trage dem Staatsministerium auf, dasselbe zur Beobachtung der darin festgestellten Bedingungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 9ten April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Regulativ
über
die Benutzung bestehender und über die Einrichtung neuer Holzhöfe innerhalb der Rayons von 800 und 1300 Schritten um die Festungen.

§. 1. Innerhalb der Rayons von 800 und 1300 Schritten rings um die Festungen dürfen Holzhöfe oder sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus verschiedenen gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Stab- und Brennholz oder von anderen Feuerungsmaterialien, als: Steinkohlen, Torf rc. angewendet werden, fernerhin nur unter gewissen Beschränkungen zu diesem Behufe benutzt oder neu eingerichtet werden.

§. 2. Bloße Zimmer- oder Schiffbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasserfahrzeuge konstruirt werden, sind, in sofern die Aufbewahrung der ad §. 1. gedachten Holzvorräthe damit nicht etwa in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher überall bis zum Fuße des Festungs-Glacis, oder in Ermangelung des letzteren bis auf eine Ent-

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Juni 1822.)

fernung von 20 Ruthen oder hundert Schritten vom nächsten Festungsgraben-Rande ab, etablirt werden.

§. 3. Neue Holzhöfe oder Holzmärkte dürfen nur außerhalb einer Entfernung von 500 Schritten oder 100 Ruthen von der Glacis-Crête der Außenwerke ab angelegt werden, so daß die Grundstücke innerhalb dieses nächsten Umkreises um die Festungswerke, in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813. schon als Holzhöfe bestanden haben, und im Fall eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind, — fernerhin von Holzstapelungen ganz frei bleiben. —

§. 4. Innerhalb des Bezirks von 500 Schritten oder 100 Ruthen dürfen daher auch alte Holzhöfe nicht durch Ankauf benachbarter wüster Grundstücke, wenn nicht Hinsichts dieser letzteren der sub §. 3. erwähnten ausdrücklichen Bedingung genügt werden kann, erweitert werden.

§. 5. Holzhöfe und Zimmerplätze können mit ganz hölzernen Einfassungen versehen, auch Wächterhütten darauf etablirt werden, letztere jedoch ebenfalls dem Rayon-Gesetz vom 24sten August 1814. in der Bauart ganz entsprechend, d. h. innerhalb des Rayons von 800 Schritten ganz von Holz und mit einer Bretterbedachung versehen, innerhalb des zweiten Rayons bis zu 1300 Schritten, wenn es gewünscht wird, von leichtem Fachwerk mit Ziegelbedachung.

§. 6. Bei den mit vorschriftsmäßiger Bewilligung der kompetenten Behörden seit dem Jahre 1813. bereits getroffenen Einrichtungen von Holzhöfen und Wächterhütten kann es sein Verbleiben haben; jedoch müssen diejenigen Wächterhütten, welche innerhalb des ersten Rayons von 800 Schritten erbaut sind, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, dem Rayon-Gesetz gemäß, wie sub §. 5. erwähnt worden, ganz von Holz errichtet werden. Die Heizung zur Winterszeit kann dann allenfalls durch eiserne Oefen statt haben.

§. 7. Das Holz und sonstige Brennmateriale darf durchgängig auf allen Holzhöfen oder Holzmärkten innerhalb des ersten Rayons von 800 Schritten nur bis zu zwölf Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayons aber bis auf funfzehn Fuß Höhe aufgestapelt werden.

§. 8. Ueber die Errichtung der Zäune und Wächterhütten wird der gewöhnliche Verzichtleistungs-Revers für den Fall der Zerstörung ausgestellt.

§. 9. Sobald die Armirung der Festung befohlen wird, oder auch der Belagerungszustand bei schnellen feindlichen Operationen unerwartet eintritt, und der Militairbefehlshaber des Platzes sich veranlaßt findet, die Inhaber von Holzhöfen, Holzmärkten, Zimmer- und Schiffbauplätzen, welche innerhalb der beiden Festungs-Rayons belegen sind, zur ungesäumten Räumung von den darauf befindlichen Materialien und Vorräthen aufzufordern, sind die Besitzer gesetzlich verpflich-

pflichtet, auf das ungesäumteste Folge zu leisten; und dieselben werden es sich ganz selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch irgend eine Verzögerung in Befolgung dieser Aufforderung ihrer Vorräthe ganz oder zum Theil verlustig gehen, indem der Kommandant schlimmsten Falles zur Vernichtung durch Feuer oder durch irgend eine schnell zum Zweck führende Maaßregel schreiten muß, und der Staat dann keinen Falls für irgend eine Schadloshaltung aufkommen kann. Dies ist sämmtlichen Inhabern von Holzhöfen innerhalb der Festungs-Rayons bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß bei jeder ferneren Einrichtung von Holzhöfen ein förmlicher Verzichtleistungs-Revers deshalb ausgestellt wird.

§. 10. Jede Einrichtung von alten oder neuen Holzhöfen kann nur unter Genehmigung des Kriegsministerii geschehen.

Berlin, den 29sten März 1822.

v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewiz. v. Bernstorff. v. Hake.

(No. 722.) Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien. Vom 13ten Mai 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben beschlossen, das Gesetz vom 1sten Juni 1820. wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neuvorpommern und Rügen 2c. auch auf die Provinzen Sachsen und Westphalen, imgleichen auf den Kottbusser Kreis und die zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheile, woselbst noch zum Nachtheile der Schaafzucht die Gewohnheit besteht, daß Schäfer und Schäferknechte an Lohnes Statt eigene Schaafe in den Schäfereien halten, auszudehnen; nicht weniger in der Provinz Schlesien, wo jene Gewohnheit zwar schon aufgehoben ist, aber noch kein fester Umzugstermin für die genannten Wirthschaftsbeamten und Dienstboten besteht, solchen zu bestimmen. Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In den Provinzen Sachsen und Westphalen, imgleichen in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheilen, soll das gedachte Gesetz vom 1sten Juni 1820. mit dem Umzugstermine 1823. in Anwendung kommen.

§. 2. Unter den näheren Bestimmungen der §§. 8. und 9. jenes Gesetzes, soll der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte von dem Jahre 1823. an, in der Provinz Sachsen und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt gelegten vormals sächsischen Landestheilen der 25ste Mai, in den Provinzen Schlesien und Westphalen aber, so wie in dem Theile der Ober-Lausitz, welcher zum Bezirk der Regierung zu Liegnitz gehört, der 24ste Juni seyn. Die Dienstkündigungen müssen daher vom Jahre 1823. an in der Zeit vom 1sten bis zum 15ten Februar jeden Jahres erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungsterminen sein Bewenden.

§. 3. Für die Provinz Sachsen ermächtigen Wir jedoch hiedurch Unser Ministerium des Innern, dem Befinden nach um zwei bis drei Jahre den Zeitpunkt zu verlängern, von welchem ab das gegenwärtige Gesetz in dieser Provinz in Kraft treten soll.

§. 4. In der Provinz Westphalen findet übrigens der §. 6. des Gesetzes vom 1sten Juni 1820. auch auf Schäfer und Schäferknechte bei solchen Schaafheerden Anwendung, welche zwar einem Eigenthümer gehören, jedoch weniger als hundert Häupter, die Lämmer und das Vorvieh nicht mitgerechnet, zählen. Auch behält daselbst es rücksichtlich der Umzugszeit solcher Schäfer und Knechte bei den wegen des Umzugs des Gesindes ertheilten Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Beifügung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 13ten Mai 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 723.) Gesetz betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militairpersonen. Vom 22sten Mai 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Um den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Schicksal vieler aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairpersonen in Bezug auf ihre hinterlassenen Angehörigen möglichst vorzubeugen, haben Wir bereits in Unserer Kabinetsorder vom 23sten September 1810. und in der Verordnung vom

13ten Januar 1817. mehrere, die Todeserklärung solcher Militairpersonen und die Trennung ihrer vorher geschlossenen Ehen, betreffende Bestimmungen ergehen lassen. Auf Unsere Veranlassung sind demnächst über das Leben und den Tod derjenigen aus Unseren Staaten gebürtigen Personen, welche den Feldzug in Rußland vom Jahre 1812. mitgemacht haben, oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathen sind, durch den itzt in Unseren Zivildiensten stehenden ehemaligen Königlich-Hannöverschen Lieutenant Meyer sorgfältige Erkundigungen eingezogen worden, und Wir finden es zu desto besserer Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks nunmehro für nöthig, die Kabinetsorder vom 23sten September 1810. und die Verordnung vom 13ten Januar 1817. hierdurch außer Kraft zu setzen, und dagegen in Bezug auf die in den Jahren 1806. bis mit 1815. geführten Kriege, und auf die daraus nicht zurückgekehrten, zu Unsern oder andern Heeren gehörig gewesenen Militairpersonen, für diejenigen Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt ist, jedoch mit der §. 6. bestimmten Ausdehnung auch für die übrigen Provinzen und Landestheile, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes festzusetzen.

§. 1. Den von dem ehemaligen Königlich-Hannöverschen Lieutenant Meyer eingesammelten Nachrichten über die aus dem Feldzuge vom Jahre 1812. im Russischen Reiche zurückgebliebenen oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathenen Militairpersonen, und den von ihm daraus angefertigten Listen, von welchen die Urschrift bei Unserem Ministerium des Innern verwahrt wird, und getreue Abschriften bei sämmtlichen Oberlandesgerichten, bei mehreren in den Provinzialamtsblättern bekannt zu machenden Untergerichten, und bei den Landgerichten des Großherzogthums Posen und der Rheinprovinzen jeden Betheiligten zur Einsicht offen liegen, wird die Kraft eines vollständigen Beweises beigelegt, dergestalt, daß der darin bezeugte Tod eines Vermißten für erwiesen zu erachten ist, und es Behufs der Todeserklärung keines weitern Verfahrens, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens der Gerichte, bei denen die Meyerschen Listen niedergelegt sind, bedarf.

§. 2. Ist in diesen Listen nicht der Tag des Todes, sondern nur das Jahr allein angegeben, so ist der 31ste Dezember des angegebenen Jahres als Todestag anzunehmen; ist außer dem Jahr auch der Monat angegeben, so gilt der letzte Tag dieses Monats für den Todestag. Geht aber daraus gar keine Zeit des Todes hervor, so soll der 31ste Dezember 1814. als Todestag angenommen werden.

Es ist jedoch hierbei überall die in Rußland übliche Zeitrechnung zu verstehen, und darnach der Todestag zu berechnen, da solche in den Meyerschen Nachrichten zum Grunde gelegt worden.

§. 3. Ist anderweitig aber der wirklich erfolgte Tod einer aus den erwähnten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperson durch einen über alle Einwendungen erhabenen Zeugen auf den Grund eigener Wahrnehmung bekundet, so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn derjenige, welcher bei der Beweisführung das nächste Interesse hat, diese Bescheinigung noch durch einen Eid dahin:

daß er von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden, oder wenigstens seit dem 20sten November 1815. keine Nachrichten erhalten habe,

bestätigt. In diesem Falle, wie in dem Falle des, wie sich von selbst versteht, der erfolgten Aufhebung der Verordnung vom 13ten Januar 1817. ungeachtet, in Kraft bleibenden §. 35. Theil I. Titel 1. des Allgemeinen Landrechts, bedarf es ebenfalls keines Verfahrens Behufs der Todeserklärung, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens des Gerichts auf den Grund des aufgenommenen Beweises.

§. 4. Wenn weder der Tod noch eine schwere Verwundung erwiesen ist, und es über das Leben des Vermißten seit dem beendigten Kriege gänzlich an Nachrichten fehlt, so soll den Angehörigen einer solchen nicht zurückgekehrten Militairperson gleich nach der Verkündung dieses Gesetzes frei stehen, auf eine Ediktalvorladung und Todeserklärung derselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 37. §. 3. f. anzutragen.

§. 5. Was vorstehend §. 1. bis 4. von Militairpersonen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Kriegsbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, imgleichen von dem Gesinde des Militairs und von allen solchen Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen.

§. 6. Die Bestimmungen §§. 1. und 2. des gegenwärtigen Gesetzes, imgleichen der §. 5. desselben, in soweit er sich auf die §§. 1. und 2. bezieht, sollen übrigens in sämmtlichen Provinzen und Landestheilen Unserer Monarchie, ohne Ausnahme, zur Anwendung kommen.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 22sten Mai 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 724.)

(No. 724.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 24sten Mai 1822.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Großherzoglich-Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben möchten, so bald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2. Die Forstgerichte des einen Staats haben den offiziellen Angaben der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständiger Polizei- oder Gerichtsbeamten des anderen Staats vollen Glauben beizumessen, mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

Art. 3. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster, Waldwärter rc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern rc.), auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart, und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsschultheissen vorgenommen werden. Der requirirte Ortspolizeibeamte hat für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen und muß die bei derselben aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen lassen.

Art. 4. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung, Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thaler für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster (oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 5. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Großherzoglich-Hessischen Staaten wird zur Pflicht gemacht,

macht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder bedeutenden Freveln die Untersuchung nicht bis zu den in mehreren Theilen des Großherzogthums Hessen gewöhnlichen, vierteljährig zu haltenden Forstgerichten auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Art. 6. Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Wald-Eigenthümer zuerkannte Schadensersatz, so wie die Denunziantengebühr, wo diese letztere gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

Art. 7. Gegenwärtige im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 24sten Mai 1822.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorff.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Der Eingang im §. 24. des Stempelgesetzes vom 7. März d. J. Seite 68. Zeile 1. von oben, ist dahin zu berichtigen, daß nicht §. 15., sondern §. 14. gelesen werden muß.